

17. Feb. 2010

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Fachbereich 32	7780/10
zur Anfrage Nr. 1117/10 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU - Fraktion, v. 1. Febr. 10		Datum	12.02.2010
		Genehmigung	
Überschrift Behinderung der Fällarbeiten im Querumer Forst		Dezernenten	Dez. II
Verteiler Rat	Sitzungstermin 16. Febr. 2010	TOP 3.1	

Im Zusammenhang mit den Fällarbeiten im Querumer Forst wurde gegen 11 Personen Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und zwei Straftatbestände an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Dazu wurden folgende Fragen an die Verwaltung gerichtet:

1. Welches rechtswidrige Verhalten wird welchen Mitgliedern des Rates vorgeworfen,
2. welche Konsequenzen können sich daraus ergeben und
3. wie sind die Vorfälle in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Ratsmandat zu bewerten.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu 1:

Dem Ratsmitglied Herrn Rosenbaum werden folgende rechtswidrige Handlungen vorgeworfen:

a) **Ordnungswidrigkeiten**

- aa) § 42 Abs. 2 Nr. 1 a) Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt entgegen § 23 Abs. 2 eine Fläche, auf der Holz eingeschlagen wird, betritt. Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG dürfen Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird, nicht betreten werden. Herr Rosenbaum hat am 10. Januar 2010, am 11. Januar 2010 (Vormittag und Nachmittag) und am 12. Januar 2010 den Sicherheitsbereich der Holzfällarbeiten betreten und dadurch jeweils eine Ordnungswidrigkeit begangen.

- bb) Verstoß gegen § 116 OWiG i.V.m. §§ 42 Abs. 2 Nr. 1 a) und 23 Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG

Nach § 116 OWiG handelt ordnungswidrig, wer u.a. in einer Versammlung zu einer mit Geldbuße bedrohten Handlung auffordert. Herr Rosenbaum hat als Versammlungsleiter die Teilnehmer der Versammlung am 11. Januar 2010 zum Betreten des Sicherheitsbereichs der Holzfällarbeiten aufgefordert. Das Be-

treten des Sicherheitsbereichs der Holzfällarbeiten stellt wie bereits dargestellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem NWaldLG dar.

b) **Straftaten**

aa) Verstoß gegen § 26 Nr. 1 Versammlungsgesetz

Danach wird bestraft, wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung trotz Auflösung durch die Polizei fortsetzt. Herr Rosenbaum hat am 10. Januar 2010 den Sicherheitsbereich der Holzfällarbeiten trotz vorheriger Auflösung der Versammlung durch die Polizei nicht verlassen und damit die Versammlung widerrechtlich fortgesetzt.

bb) Verstoß gegen § 25 Nr. 2 Versammlungsgesetz

Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel Auflagen nach § 15 Abs. 1 oder 2 Versammlungsgesetz nicht nachkommt.

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz kann die Versammlungsbehörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Herrn Rosenbaum war durch Auflagenbescheid vom 7. Januar 2010 u. a. die Auflage erteilt worden, Ansprachen und Durchsagen aus Anlass der Versammlung nur dann unter Verwendung elektroakustischer Hilfsmittel zu verstärken, wenn die Zahl der Versammlungsteilnehmenden 50 Personen übersteigt. Herr Rosenbaum hat das Megaphon entgegen dieser Auflage am 11. Januar 2010 jedoch eingesetzt, obwohl nur 35 Versammlungsteilnehmer bei der Versammlung anwesend waren.

Die Vorgänge hinsichtlich der von Herrn Rosenbaum als Versammlungsleiter verwirklichten Straftatbestände, am 11. Januar 2010 in Tateinheit mit der Aufforderung zum Betreten des Sicherheitsbereiches (Ordnungswidrigkeit) wurden an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfolgung abgegeben.

Dem Ratsmitglied Frau Wanzelius wird folgende Ordnungswidrigkeit vorgeworfen:

Verstoß gegen § 23 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 1a) NWaldLG.

Frau Wanzelius hat den Sicherheitsbereich der Holzfällarbeiten am 10. Januar 2010 unbefugt betreten.

Zu 2:

Die Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Nach § 42 Abs. 4 NWaldLG beträgt die höchste Geldbuße 5.000 €.

Die außerdem von Herrn Rosenbaum verwirklichten Straftatbestände nach §§ 25 u. 26 Versammlungsgesetz können gem. § 25 Versammlungsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bzw. gem. § 26 Versammlungsgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Zu 3:

Die Verwaltung hält es generell für sehr bedenklich, wenn Ratsmitglieder rechtswidrig handeln bzw. Dritte zu einem solchen rechtswidrigen Vorgehen auffordern. Die NGO sieht allerdings grundsätzlich keine Konsequenzen für das Ratsmandat vor, selbst im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung in Bezug auf eine Straftat.

Dieses gilt gem. § 38 NGO nur dann nicht, wenn gegen ein Ratsmitglied wegen eines Verbrechens die öffentliche Klage erhoben wird. Verbrechen sind gem. § 12 Abs. 1 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft im Rat bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall aber nicht erfüllt. Bei den Verstößen von Herrn Rosenbaum gegen das Versammlungsrecht handelt es sich jedoch um Vergehen im Sinne von § 12 Abs. 2 StGB.

I. V.



Lehmann

Es gilt das gesprochene Wort